

1

Stellungnahme der Fachhochschule Niederrhein zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

1. Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegten Änderungen

1.1 zu Artikel I Nr. 4 bzw. Artikel II Nr. 3 (§ 7 Abs. 3 WissHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.2 zu Artikel II Nr. 2 (§ 3 FHG)

Der neue Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Fachhochschule muß bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen. Bestehende Nachteile sind zu beseitigen."

1.3 zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Abs. 4 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.4 zu Artikel II Nr. 13 (§ 17 Abs. 3 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.5 zu Artikel II Nr. 16 (§ 19 a FHG)

Nach Auffassung des Senats der Fachhochschule Niederrhein sollte der § 19 a FHG folgende Fassung erhalten:

"Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 ist eine Frauenbeauftragte durch Wahl von Professorinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen zu bestellen. Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten; in Belangen der Frauenbeauftragten ist die Fachhochschule der Frauenbeauftragten gegenüber auskunftspflichtig. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information, beratender Teilnahme und kritischer Stellungnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sofern es dem Umfang nach erforderlich ist, ist sie von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen."

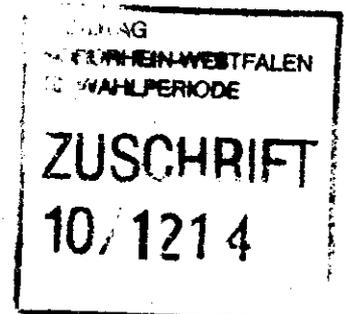
1.6 zu Artikel II Nr. 20 (§ 24 Abs. 2 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.7 zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Zusätzlich umfaßt der Beschluß des Senats der Fachhochschule Niederrhein



12/14/72

die Forderung nach Ergänzung dieser Bestimmung, die es Hochschulen mit Abteilungsgliederung erlaubt, nach Maßgabe der Grundordnung auch eine andere Organisationsform zu bestimmen.

1.8 zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.9 zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Abs. 3 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Darüber hinaus erachtet der Senat der Fachhochschule Niederrhein es für nötig, daß vor Einführung von Praxissemestern folgende Forderungen erfüllt sind:

- a) Der Studentenstatus muß gewahrt bleiben;
- b) Rahmenverträge zu sozialen und fachlich inhaltlichen Regelungen müssen vorgegeben sein;
- c) die Betreuung durch die Hochschule (inklusive praxisbegleitender Seminare) muß gesichert sein;
- d) die Beschaffung derartiger Praxisplätze muß Aufgabe der Hochschule sein. Sie wird in Zusammenarbeit mit den betreffenden Studierenden erfüllt. Die Hochschule muß, wenn der Wunsch des Studierenden nicht berücksichtigt werden kann, dies begründen.
- e) Kann kein Praxissemesterplatz gefunden werden, so darf dies keine Voraussetzung für den Abschluß des Studiums sein.

1.10 zu Artikel II Nr. 39 c (§ 59 Abs. 4 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.11 zu Artikel II Nr. 44 (§ 65 FHG)
In Abs. 3 sollte als Satz 2 eingefügt werden:

Diese Anzeige ist in der Hochschule zu veröffentlichen.

1.12 zu Artikel IV Nr. 4 c (§ 202 LBG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.13 zu Artikel IX Nr. 3 (§ 2 a Hochschulgebührengesetz)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

1.14 zu Artikel XI
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

2. Hinsichtlich der über die vorgesehenen Änderungen hinausgehenden Vorschläge der Landesrektorenkonferenz schließt sich der Senat der Fachhochschule Niederrhein der Stellungnahme der LRK an.
In Vertretung

(Professor Dr. Woischnig)